

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



18. Jahrgang

Seelow, den 07.11.2011

Nr. 8

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.09.2011	2
Beschlüsse des Kreistages vom 19.10.2011	2
Jahresabschluss des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010	3
Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)- (Eigenbetriebssatzung EMO) vom 19.10.2011	4
Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 09.02.2011	5

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch-Oderland

Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31. Dezember 2010 (gekürzte Fassung)	8
--	---

II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	9
Impressum	12

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.09.2011

Am 28.09.2011 führte der Kreisausschuss seine 21. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 19.10.2011 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 19.10.2011

Am 19.10.2011 führte der Kreistag seine 22. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
eine Information zur Denkmalförderung im Landkreis Märkisch-Oderland für das Jahr 2010
(Informationsvorlage Nr. 2011/KT/352)
entgegen.

Der Kreistag
beschloss die Bargründung der gemeinnützigen Rettungsdienst Märkisch-Oderland GmbH zum
01.01.2012 und den Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Rettungsdienst Märkisch-Oderland
GmbH
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/347; Beschluss Nr. 2011/KT/294-22)

stimmte dem Abschluss eines Nutzungsüberlassungsvertrages mit der zu gründenden
gemeinnützigen Rettungsdienst Märkisch-Oderland GmbH zur Überlassung sämtlicher
Wirtschaftsgüter des Eigenbetriebes Rettungsdienst sowie zur Übertragung der Verantwortung für
den Betrieb des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland für den Zeitraum vom
01.01.2012 bis zum Zeitpunkt der Eintragung der im Jahr 2012 geplanten Ausgliederung des
Vermögens des Eigenbetriebes Rettungsdienst auf die Rettungsdienst Märkisch-Oderland GmbH in
das Handelsregister der Gesellschaft zu
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/348; Beschluss Nr. 2011/KT/295-22)

beschloss
den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-
Oderland für das Wirtschaftsjahr 2010
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/346; Beschluss Nr. 2011/KT/296-22)

die Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2010
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/349; Beschluss Nr. 2011/KT/297-22)

die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises
Märkisch-Oderland – Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) – (Eigenbetriebssatzung-EMO)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/341; Beschluss Nr. 2011/KT/300-22)

bewilligte die erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen für das Oderhochwasser 2010/2011 in
Höhe von 144.354,14 €
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/345; Beschluss Nr. 2011/KT/301-22)

sprach sich für folgende Regelung bei der Ausführung der geplanten 110-kV-Freileitung
Neuenhagen - Metzdorf 3/4 aus:
Die geplante 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Metzdorf 3/4 wird in Märkisch-Oderland als
Erdkabel errichtet und betrieben.
(Antrag Nr. 2011/KT/338 - Punkt 1; Beschluss Nr. 2011/KT/298-22)

berief Herrn Toralf Schiwietz als Regionalrat der Regionalversammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ab
(Antrag Nr. 2011/KT/355; Beschluss Nr. 2011/KT/302-22)

lehnte den Antrag der Fraktion Grüne/B90-Pro Zukunft, Herrn Dirk Ilgenstein als Regionalrat der
Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zu wählen, ab
(Antrag Nr. 2011/KT/355; Beschluss Nr. 2011/KT/303-22)

wählte Herrn Georg Stockburger als stellvertretenden Regionalrat der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
(Antrag Nr. 2011/KT/355; Beschluss Nr. 2011/KT/304-22)

berief Frau Viola Krüger als stellvertretendes Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (Der Paritätische) ab.
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/353; Beschluss Nr. 2011/KT/306-22)

wählte Herrn Henry Gergs als stellvertretendes Mitglied mit beschließender Stimme des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der freien Träger (Der Paritätische)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/353; Beschluss Nr. 2011/KT/307-22)

Der Kreistag

lehnte folgenden Beschlussantrag der CDU-Fraktion zum Thema „110-kV-Freileitung Neuenhagen – Metzdorf 3/4“ ab:

Die Trassierung der geplanten 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Metzdorf 3/4 hat, soweit technisch möglich, in der Regel im Verbund mit anderen Bandinfrastrukturen wie insbesondere Gasleitungen, Straßen und Gleisen zu erfolgen.

(Antrag Nr. 2011/KT/338 – Punkt 2; Beschluss Nr. 2011/KT/299-22)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bestellte der Kreistag Frau Dajana Richter mit Wirkung vom 24.02.2012 zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, organisatorisch dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt zugeordnet.
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/350; Beschluss Nr. 2011/KT/308-22)

Jahresabschluss des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss des Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- für den Zeitraum vom 01.01.2010-31.12.2010 wird hiermit bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 EigV

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2010 für den Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland- mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

in der Zeit vom	14.11.2011-20.11.2011
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 28.10.2011

Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –

Bilanz zum 31. Dezember 2010 (gekürzte Fassung)

Aktiva					Passiva
	31.12.2010	31.12.2009		31.12.2010	31.12.2009
	€	€			
A. Anlagevermöge	<u>3.524.258,06</u>	<u>2.641.621,66</u>	A. Eigenkapital	<u>6.040.304,15</u>	<u>5.974.291,07</u>
B. Umlaufvermögen	<u>3.587.050,24</u>	<u>4.801.852,70</u>	B. Sonderposten	<u>2.618,00</u>	<u>3.272,50</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>135.897,36</u>	<u>143.891,28</u>	B. Rückstellungen	<u>827.511,75</u>	<u>1.424.613,62</u>
			C. Verbindlichkeiten	<u>376.771,76</u>	<u>185.188,45</u>
	<u>7.247.205,66</u>	<u>7.587.365,64</u>		<u>7.247.205,66</u>	<u>7.587.365,64</u>

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)-(Eigenbetriebssatzung EMO) vom 19.10.2011

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)- (Eigenbetriebssatzung EMO) vom 19.10.2011

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 19.10.2011 die folgende erste Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung EMO beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Eigenbetriebssatzung EMO**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)- (Eigenbetriebssatzung EMO) vom 04.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 15.12.2009, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 (1) Anstrich 5 wird wie folgt geändert:

„- Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie den Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und“

2. § 8 (4) wird der Punkt 7. neu eingefügt:

„7. Führung der Verwaltungs- und vorgerichtlichen Verfahren sowie sonstigen rechtlichen Verfahren, soweit diese Aufgaben gemäß § 3 (1) dieser Eigenbetriebsatzung betreffen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 07.11.2011

G. Schmidt
Landrat

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 09.02.2011

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 09.02.2011

Für die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes i. S. d. §§ 101 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf und die Wahrnehmung der dort beschriebenen Aufgaben hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.02.2011 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes i. S. d. §§ 101 ff BbgKVerf

- (1) Der Landkreis unterhält ein Rechts- und Rechnungsprüfungsamt. Die Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfung werden vom Amtsleiter und den Mitarbeitern des Fachdienstes Rechnungsprüfung (FD Rechnungsprüfung) bestehend aus dem Leiter Fachdienst und den Prüfern wahrgenommen.
- (2) Der FD Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig unter der Angabe des Amtes und des Fachdienstes jeweils mit der vorgenannten Bezeichnung.

§ 2 Leiter und Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung

- (1) Die Leiter des Amtes und des FD Rechnungsprüfung sowie die Prüfer werden vom Kreistag nach vorheriger Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt und abberufen.
- (2) Die Leiter des Amtes und des FD Rechnungsprüfung sowie die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die für die Durchführung des Prüfungsauftrags erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der doppelten Haushaltsführung, verfügen. Das gilt entsprechend für die Kenntnisse auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung, soweit dies für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist.

Bei der Auswahl des zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bewerbers ist der Leiter des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes zu hören; das gilt für die Bestellung des Leiters des FD Rechnungsprüfung entsprechend.

- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des FD Rechnungsprüfung (Amtsleiter, Leiter Fachdienst, Prüfer). Die vom Landrat erlassenen Dienstanweisungen gelten gleichermaßen für den Amtsleiter, den Leiter Fachdienst und die Prüfer, soweit sich hieraus keine Beeinflussung der sachlichen Beurteilung des Prüfungsvorgangs ergibt.
- (4) Weitergehende Regelungen zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben, für den inneren Geschäftsbetrieb des FD Rechnungsprüfung und die Umsetzung dieser Rechnungsprüfungsordnung werden im Wege der Dienstanweisung durch den Leiter des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes und im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss getroffen.

Für die Wahrnehmung der überörtlichen Prüfungsaufgaben gemäß § 105 BbgKVerf bleibt der Erlass weitergehender, auch abweichender Dienstanweisungen dem Landrat vorbehalten, der insoweit gemäß § 105 Abs. 3 BbgKVerf als allgemeine untere Landesbehörde handelt.

§ 3 Aufgaben des FD Rechnungsprüfung

- (1) Zusätzlich zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen, wie sie in § 102 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf dargestellt sind, werden dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt gemäß § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit rechtlich zulässig,
 - b) die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
 - c) die gutachtliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
 - d) die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für die kostenrechnenden Einrichtungen,
 - e) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen im Vermögen des Landkreises ohne Rücksicht auf die Art und den Entstehungsgrund,
 - f) die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Landkreis durch öffentliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
 - g) die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.
- (2) Durch die übertragenen Prüfaufträge darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden; den nach dem Gesetz bestehenden Prüfaufgaben ist vorrangig Rechnung zu tragen. Der Leiter des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes ist insoweit ermächtigt, Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend einzuschränken und/oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

Das gilt entsprechend, soweit der Kreistag, der Kreisausschuss und der Landrat gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf im Rahmen der örtlichen Prüfung zur Erteilung weitergehender Prüfaufträge im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit befugt sind.

- (3) Soweit dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf die örtliche Prüfung gemäß den §§ 85 und 102 BbgKVerf in den Städten/Gemeinden obliegt, die nicht über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügen und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, ist die Entscheidung wegen der zu erstattenden Kosten dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten.

§ 4 Prüfverfahren, Informationsrechte

- (1) Der Leiter des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
- (2) Neben dem Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 103 Abs. 1 BbKVerf sind dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert
 - a) die Tagesordnungen und Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse mit den Anlagen sowie
 - b) die Prüfberichte anderer Prüforgane sowie Organisationsgutachtenzur Kenntnisnahme zuzuleiten. Prüfungsvorhaben anderer Prüforgane sind dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und der Preisspiegel zu den eingereichten Angeboten vor der Auftragserteilung vorzulegen. Das Rechts- und Rechnungsprüfungsamt legt abgestellt auf Wertgrenzen fest, welche Vergabeunterlagen regelmäßig zur Prüfung vorzulegen sind.
- (4) Dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt sind vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder zur Änderung der Beteiligung bzw. des Gesellschaftszwecks zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe zur Verfügung gestellt.
- (6) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen den Amtsleiter unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung usw.), die festgestellt werden oder für deren Vorliegen ein konkreter Verdacht besteht, sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsausschuss, Informationspflichten

- (1) Die Leiter des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes und/oder des FD Rechnungsprüfung nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Es können weitere Prüfer hinzugezogen werden.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist über alle wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Prüfung des Landkreises Märkisch-Oderland zu unterrichten, insoweit steht dem Rechnungsprüfungsausschuss das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten zu.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann für die örtliche Prüfung der Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland Prüfungsschwerpunkte festlegen.
- (4) Der Entwurf des Prüfungsberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einer Darstellung des wesentlichen Inhalts der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 6 Sonstiges, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Rechnungsprüfungsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10.05.2000 außer Kraft.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 03.11.2011

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch-Oderland

Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31. Dezember 2010 (gekürzte Fassung)
--

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
Bilanz zum 31. Dezember 2010 (gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend Euro		Passiva
Barreserve	39.112	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.076
Forderungen an Kreditinstitute	305.534	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.181.086
Forderungen an Kunden	459.976	Übrige Passiva	57.726
Wertpapiere	479.858	Sicherheitsrücklage	41.358
Ausgleichsforderungen		Bilanzgewinn	1.493
Anlagevermögen	8.756		
Übrige Aktiva	4.503		
Summe der Aktiven	1.297.739	Summe der Passiven	1.297.739
		Eventualverbindlichkeiten	3.181
		Andere Verpflichtungen	16.573

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.06.2011 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss wurde am 06.10.2011 unter der Nummer 110912024217 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2010 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)****Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 2011**

Die 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 21.11.2011, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Kreiskulturhaus „Erich-Weinert“, Erich-Weinert-Straße 13, Kleiner Saal 1. Etage, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der Regionalversammlung vom 11.04.2011
6. Information zum Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Fünften Staatsvertrag vom 16. Februar 2011 über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung weiterer planungsrechtlicher Vorschriften vom 21. Sept. 2011, insbesondere Artikel 2, Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Erarbeitung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree - Sachstand
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
BE: Frau Beblek, agrathaer GmbH strategische Landnutzung
8. Sachstand Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, Beschlussfassung zum aktualisierten Arbeitsprogramm einschließlich der anzuwendenden Planungsmethodik und -kriterien
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan 2012
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 10.1 Abnahme der Jahresrechnung 2010
Beschluss zur Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 10.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
- 10.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2011
- 10.3 Beschluss Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2011
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.